

# Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

GStB

Ausgabe 10

Oktober 2013

S. 329 – 368

INHALT

## Kurz informiert

Überschussprognose auch bei nur geplanter Eigennutzung 329  
Gutachterkosten sind Nachlassverbindlichkeiten 329

## Immobilien

Die Beseitigung versteckter Mängel bei  
anschaffungsnahem Aufwand 330

## Umsatzsteuer

Steuerfreie Leistungen an eine KAG  
bei Verwaltung von Sondervermögen 332

## Arbeitnehmer

Dauerstreitpunkt „Regelmäßige Arbeitsstätte“:  
Mehrere Revisionsverfahren sind zurzeit anhängig 334

## Zweites Quartal 2013

FG-Rechtsprechung kompakt:  
Die „Top 10“ für die Gestaltungsberatung 338

## Betriebsvermögen

So schaffen Sie durch Einlagen und Einbringungen  
zusätzliches Abschreibungsvolumen 343

## Freiberufliche Tätigkeit

Betriebsaufspaltung bei Freiberuflern:  
Wann ist der Weg in die Gewerblichkeit sinnvoll? 347

## Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Handelsrechtliche Bewertung von Pensionszusagen:  
Der sichere Weg in die „Zinsfalle“ 352

## Kapitalvermögen

Aktuelle Entwicklungen bei der Abgeltungsteuer 362



PENSIONSUSAGEN AN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

## Handelsrechtliche Bewertung von Pensionszusagen: Der sichere Weg in die „Zinsfalle“

von Jürgen Pradl, Gerichtlich zugelassener Rentenberater, Zorneding

| Mit Inkrafttreten des BilMoG hat der Gesetzgeber die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen reformiert. Er hat dabei jedoch die historische Chance verpasst, die Bestimmungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Nach einer kritischen Bestandsaufnahme wird anhand eines Musterfalls dargestellt, wie die unterschiedliche Bewertung einer unmittelbaren Pensionszusage nach EStG und HGB zu teilweise frappierenden Unterschieden führen kann, um dann auf eine kaum mehr aufzuhaltende Entwicklung hinzuweisen: die den Trägerunternehmen drohende „Zinsfalle“! |

### 1. Mangelhafte Umsetzung der Reform

Nachdem nun drei Bilanzsaisons absolviert wurden, in denen die Neuregelungen des BilMoG zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen zu berücksichtigen waren, ist es Zeit für eine Bestandsaufnahme.

#### 1.1 Zielsetzungen des BilMoG verfehlt

Mit der Reform sollten Unternehmen auf der einen Seite von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet und auf der anderen Seite die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse in Deutschland transparenter und aussagekräftiger gestaltet werden. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einem Regelwerk ausgebaut werden, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig gegenübersteht, aber wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist. Insbesondere sollte es dabei bleiben, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung ist.

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme kann vorweggenommen werden: Die vom Gesetzgeber definierten Ziele des BilMoG wurden zumindest auf dem Gebiet der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen erheblich verfehlt. Die Bilanzierenden haben mit folgenden Problemen zu kämpfen:

- Erhebliche Verkomplizierung der Materie
- Erhebliche Steigerung des Verwaltungsaufwands
- Deutliche Erhöhung der Pensionsrückstellungen
- Verschlechterung der Eigenkapitalquote
- Latentes Überschuldungsrisiko

Dabei lässt sich feststellen, dass insbesondere die weitere Verkomplizierung der Materie in der Praxis bei den betroffenen Unternehmen auf ein hohes Maß an Unverständnis trifft. Ferner wird die Erhöhung der daraus resultierenden Verwaltungskosten als Ärgernis empfunden.

Kritische  
Bestandsaufnahme  
nach der „3. Saison“

Jahresabschlüsse  
nach HGB sollten  
aussagekräftiger  
werden

Betroffene  
Unternehmen  
reagieren verärgert

Die BilMoG-Umsetzung krankt daher auch auf mehreren Ebenen:

- Planlose Wahl des Bewertungsverfahrens
- Falscher Ansatz von Gehalts-, Anwartschafts- und Rententrends
- Fehlerhafte Verpfändungsvereinbarungen
- Erhebliche Probleme mit der Zeitwertbewertung von Planvermögen
- Mangelhafte Angaben in den Bilanzanhängen

So wurde im Zuge der BilMoG-Umstellung in vielen Fällen die Bewertungsmethode zugunsten der PUC-Methode gewechselt, ohne dass hierfür eine klare Entscheidungsgrundlage vorhanden war. Dies führte in vielen Fällen leider dazu, dass die im Übergangsjahr ermittelten Übergangsbeträge durch den Wechsel der Bewertungsmethode beeinflusst und somit in einem niedrigeren Umfang ermittelt wurden – und dies, ohne dass die Effekte mit dem Trägerunternehmen besonders abgestimmt wurden.

Ferner ist immer wieder festzustellen, dass bei handelsrechtlichen Bewertungen die Trendannahmen völlig unbeachtet gelassen oder mit unverhältnismäßig niedrigen Steigerungsraten (oftmals nur mit 1,0 %) angesetzt werden. Beides führt zu deutlich zu niedrigen Wertansätzen; insbesondere dann, wenn die Pensionszusagen in Abhängigkeit von der Gehaltsentwicklung erteilt wurden, oder mit dynamischen Anpassungsklauseln versehen sind. Auch wird in den Fällen, in denen die Pensionszusagen in den Geltungsbereich des BetrAVG fallen, gerne übersehen, die sich aus § 16 BetrAVG ergebende Anpassungsverpflichtung im Rahmen des Rententrends anzusetzen.

Vermögensgegenstände, die die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB erfüllen, sind als Plan- oder Deckungsvermögen zu beurteilen. Sie sind dann mit dem Zeitwert zu bewerten und mit der Pensionsrückstellung zu verrechnen. Dazu müssen die Vermögensgegenstände allerdings auch rechtswirksam dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sein. Um dies zu erreichen, werden die Ansprüche aus dem Vermögensgegenstand (z.B. RDV oder Investmentfonds) regelmäßig an den Versorgungsberechtigten verpfändet. In der Praxis ist dann leider festzustellen, dass die Verpfändungsvereinbarungen an erheblichen Mängeln leiden und unwirksam sind.

Werden zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung alternative Formen der Kapitalanlage eingesetzt (wie z.B. Beteiligungen oder Fondsanlagen) und sind diese als Planvermögen zu beurteilen, führt deren Bewertung mit dem Zeitwert in der Praxis zu erheblichen Problemen.

Ein Kapitel für sich ist die Thematik der Anhangangaben: Eine Überprüfung der diesbezüglichen Auflagen des HGB anhand der im Unternehmensregister veröffentlichten Bilanzen erweckt schon fast den Eindruck, dass die im Anhang erforderlichen Angaben ganz bewusst unzureichend gemacht werden. In Einzelfällen sind die Angaben sogar vollständig unterblieben.

**Beachten Sie** | Zu guter Letzt sind mir auch schon Fälle begegnet, in denen sich die Geschäftsführer der Gesellschaft geweigert haben, die Pensionszusage einer handelsrechtlichen Bewertung zu unterziehen. Sie begnügen sich auch in der Zukunft damit, den Wertansatz der ertragsteuerlichen Bewer-

Planlose Wahl  
des Bewertungs-  
verfahrens

Falscher Ansatz von  
Trendannahmen

Fehlerhafte  
Verpfändungsverein-  
barungen

Mangelhafte  
Angaben im Anhang

tung für die Handelsbilanz zu übernehmen. Die Handelsbilanz ist dann natürlich falsch.

## 1.2 Chancen der Reform

Im Gegensatz dazu ergeben sich aus der Reform aber auch positive Aspekte, die es zu beachten gilt.

### 1.2.1 Chance zur Herabsetzung der Pensionsverpflichtung

So eröffnet sich u.U. für diejenigen Unternehmen, die nach einem Weg suchen, den bisherigen Verpflichtungsumfang auf der Grundlage einer betrieblichen Veranlassung herabzusetzen, eine Gestaltungsmöglichkeit.

**GESTALTUNGSHINWEIS** | Durch die nun unstrittig prospektive Form der handelsrechtlichen Bewertung, ergibt sich u. U. die Möglichkeit zu einem höheren Wertansatz der Pensionsverpflichtung zu gelangen, der dann dazu geeignet ist, im Rahmen einer fiktiven Überschuldungsbilanz einen Eigenkapitalfehlbetrag zu erzeugen (oder ihn zu erhöhen). Dieser berechtigt wiederum dazu, die Pensionszusage insoweit anzupassen, als dies zur Beseitigung des eingetretenen Fehl Betrags notwendig ist (siehe LfSt Bayern 15.2.07, S 2742 - 26 St 31 N).

Erzeugen eines Eigenkapitalfehlbetrags kann sinnvoll sein

### 1.2.2 Gestaltungspotenzial für wirtschaftlich gesunde Trägerunternehmen

Ferner ist es wirtschaftlich intakten Unternehmen nun möglich, durch Schaffen von Planvermögen den Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtung in der Handelsbilanz zu steuern.

**GESTALTUNGSHINWEIS** | So könnte es z.B. durch die separate Anlage von Deckungsmitteln auf einem Festgeldkonto (o.ä.) und dessen anschließender Verpfändung zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers (GGf) erreicht werden, dass die Pensionsverpflichtung infolge der dann vorzunehmenden Saldierung in vollem Umfang aus der Handelsbilanz „verschwindet“. In der Folge käme es zu einer Bilanzverkürzung und zu einer erheblichen Verbesserung der Eigenkapitalquote. Und das alles ohne, dass die Zusage auf einen externen Versorgungsträger übertragen wird.

Bilanzverkürzung und erhebliche Verbesserung der Eigenkapitalquote

**Hinweis** | Leider wird diese Möglichkeit nur den Unternehmen zur Verfügung stehen, die auch in der Lage sind, aus ihren Vermögenspositionen entsprechende Werte so zu separieren, dass diese für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden.

## 2. Erhebliche Unterschiede in den Wertansätzen

Im nachfolgenden Praxisfall wird dargestellt, wie die unterschiedliche Behandlung einer unmittelbaren Pensionszusage nach EStG und HGB zu erheblichen Unterschieden in den Wertansätzen führen kann.

Wertansätze nach EStG und HGB im Vergleich

### 2.1 Sachverhalt

Im Jahre 2003 hat die XM GmbH ihrem 100 %igen GGf Xaver Müller (XM), der im Mai 1963 geboren wurde und im Juni 1998 in die Dienste der GmbH eingetreten ist, eine unmittelbare Pensionszusage mit folgendem Inhalt erteilt:

### ■ Pensionszusage an XM

|                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| Vereinbartes Pensionsalter | 65. Lebensjahr (LJ)              |
| Alters- und BU-Rente       | mtl. 5.000,-- EUR                |
| Hinterbliebenenrente       | mtl. 3.000,-- EUR                |
| Rentenanpassung            | nach Verbraucherpreisindex für D |

Für diese Pensionsverpflichtung waren nach den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Gutachten in den Bilanzen der XM GmbH zum 31.12.12 völlig unterschiedliche Pensionsrückstellungen zu bilden.

### ■ Wertansätze zum letzten Stichtag

|                       | Steuerbilanz | Handelsbilanz |
|-----------------------|--------------|---------------|
| Teilwert per 31.12.12 | 213.107 EUR  | 356.943 EUR   |

Der handelsrechtliche Wertansatz liegt damit um 143.836 EUR bzw. um 67,5 % über dem steuerrechtlichen. Die handelsrechtliche Bewertung erfolgte nach dem modifizierten Teilwertverfahren. Der Rechnungszins betrug 5,04 % (Vereinfachungsregelung bei Annahme einer 15-jährigen Restlaufzeit). Der Rententrend wurde mit 2,0 % in Ansatz gebracht. Ferner hat die XM nicht vom Verteilungswahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht.

Auch die Prognosewerte zeigen einen völlig unterschiedlichen Verlauf:

### ■ Voraussichtliche Wertansätze bis zum 65. Lebensjahr

|                            | Steuerbilanz | Handelsbilanz |
|----------------------------|--------------|---------------|
| Teilwert zum 31.12.17 (55) | 324.458 EUR  | 533.268 EUR   |
| Teilwert zum 31.12.22 (60) | 458.760 EUR  | 745.621 EUR   |
| Teilwert zum 31.12.26 (64) | 592.325 EUR  | 965.615 EUR   |
| Teilwert zum 31.12.27 (65) | 759.768 EUR  | 1.036.048 EUR |

Damit liegt die handelsrechtliche Pensionsrückstellung zum Renteneintritt um 276.280 EUR bzw. 36,4 % über der steuerrechtlichen. Wobei die o.g. steuerrechtliche Pensionsrückstellung auch nur dann gilt, wenn am 31.12.27 feststeht, dass XM mit Vollendung des 65. Lebensjahres tatsächlich in den Ruhestand wechselt. Andernfalls würde die steuerrechtliche Pensionsrückstellung zu diesem Stichtag nur 633.912 EUR betragen.

**Beachten Sie |** Dabei wurde zunächst davon ausgegangen, dass der handelsrechtliche Rechnungszins unverändert bei 5,04 % verharret. Dass diese Annahme unrealistisch ist, beweisen die Ausführungen unter Punkt 3.

Da XM diese Ergebnisse verwundern, wendet er sich an seinen Gutachter und bittet um Aufklärung, wie es denn sein kann, dass die Bewertung von ein und derselben Pensionsverpflichtung zu derart unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Inhalt der Pensionszusage

Wertansatz nach Handelsrecht fast 70 % höher

Prognosewerte ebenfalls höchst unterschiedlich

Konstanter Rechnungszins von 5 % unrealistisch

## 2.2 Lösung

Der Gutachter bestätigt die o.a. Bewertungsergebnisse und erläutert, dass – obwohl der Bewertung der Verpflichtung in beiden Fällen das sog. Teilwertverfahren zu Grunde gelegt wurde – die drei folgenden Unterschiede zu den erheblichen Abweichungen führen:

### 2.2.1 Abweichender Rechnungszins

Nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB ist jede Rückstellung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr unter Berücksichtigung der individuellen Restlaufzeit und dem dazugehörigen vom Markt abgeleiteten durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen.

Da die Bewertung nach dem Einzelbewertungsgrundsatz im Falle von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen für viele mittelständische Unternehmen zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen würde, hat der Gesetzgeber in § 253 Abs. 2 S. 2 HGB eine **Vereinfachungsregelung** verankert. Danach darf i.S. eines Bewertungswahlrechts unterstellt werden, dass die Restlaufzeit der Verpflichtung 15 Jahre beträgt. Demzufolge sind die Unternehmen berechtigt, den 7-jährigen Durchschnitt der Zinssätze für 15-jährige Laufzeiten anzuwenden.

**Beachten Sie** | Der bei Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 S. 2 HGB per 31.12.12 ermittelte Durchschnittszins für eine 15-jährige Restlaufzeit betrug 5,04 % (weitere Ausführungen unter Punkt 3). Demgegenüber ist für die steuerrechtliche Bewertung der Pensionsverpflichtungen ein statischer Rechnungszins in Höhe von 6,0 % zu berücksichtigen.

### 2.2.2 Unterschiedliches Finanzierungsendalter

Bei der handelsrechtlichen Bewertung der Pensionsverpflichtung ist auf die vertragliche vereinbarte Altersgrenze abzustellen (hier das 65. Lebensjahr). Eine irgendwie geartete Einschränkung für den Personenkreis der beherrschenden GGf kennt das HGB nicht. Demgegenüber ist bei der steuerrechtlichen Bewertung der Verpflichtung aus einer unmittelbaren Pensionszusage, die einem beherrschenden GGf gegenüber erteilt wurde, auf ein den Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes angelehntes Finanzierungsendalter abzustellen. Nach R 6a Abs. 8 EStR gelten dabei folgende geburtsjahrabhängige Pensionsalter:

#### ■ Pensionsalter

| für Geburtsjahrgänge | Pensionsalter |
|----------------------|---------------|
| bis 1952             | 65            |
| ab 1953 bis 1961     | 66            |
| ab 1962              | 67            |

Da XM 1963 geboren wurde, ist also bei der steuerrechtlichen Bewertung davon auszugehen, dass XM erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres in Rente geht, obwohl in der Pensionszusage das 65. Lebensjahr vereinbart wurde.

Drei folgenschwere Unterschiede

Restlaufzeit von 15 Jahren darf unterstellt werden

Nach HGB vertraglich vereinbarte Altersgrenze maßgebend

### 2.2.3 Abweichender Ansatz der Rentenanpassungsklausel

Die handelsrechtliche Bewertung der Verpflichtung hat nunmehr in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen (§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB). Der Begriff des Erfüllungsbetrags wird im Gesetz nicht näher definiert. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung einen Inhaltswechsel und eine Klarstellung erreichen wollte. Danach soll der Begriff „Erfüllungsbetrag“ zum Ausdruck bringen, dass erwartete Preis- und Kostensteigerungen explizit bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind.

**PRAXISHINWEIS** | Für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsrückstellungen bedeutet dies, dass auch vertraglich bzw. gesetzlich noch nicht garantierte Gehalts- bzw. Rentenanpassungen mit in die Bewertung einzubeziehen sind.

Im Falle von XM wurde vereinbart, dass sich die Anpassung der laufenden Leistungen nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland richtet. Der Rententrend, der die zu erwartende Entwicklung des Index realistisch abbilden soll, wurde daher bei der handelsrechtlichen Bewertung mit einer Anpassung von 2,0 % der jeweiligen Vorjahresrente angesetzt.

Anders als bei der zukunftsorientierten handelsrechtlichen Bewertung hat die steuerrechtliche Bewertung nach dem strengen Stichtagsprinzip zu erfolgen (§ 6a Abs. 3 S 2 Nr. 1 S 4 EStG). Etwaige, in der Zukunft zu erwartende Veränderungen, dürfen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden, sofern deren Eintritt am Bewertungsstichtag nicht dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Im Falle von XM führt dies dazu, dass eine Erhöhung des Verpflichtungsumfangs durch die indexierte Rentenanpassungsklausel erstmals bei der Bewertung zu dem Stichtag berücksichtigt werden darf, zu dem nach Eintritt des Versorgungsfalles die erste Anpassung vorgenommen wurde.

### 2.2.4 Veränderungen der Wertansätze im Überblick

Die nachfolgende Tabelle fasst die Abweichungen nochmals zusammen und stellt deren Auswirkungen auf die Wertansätze im Detail dar. Dabei wird davon ausgegangen, dass als Ausgangswert für beide Bewertungen eine Bewertung nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszins von 6,0 %, einem Finanzierungsendalter von 65 Jahren und einer Rentenanpassung von 0 % zu Grunde liegt.

#### ■ Auswirkungen der Veränderungen im Einzelnen

| Veränderung                      | EStG in EUR | in %   | HGB in EUR | in %   |
|----------------------------------|-------------|--------|------------|--------|
| Ausgangswert                     | 239.768     |        | 239.768    |        |
| Reduzierung Re-Zins auf 5,04 %   |             |        | 286.238    | + 19,4 |
| Rententrend in Höhe von 2,0 %    |             |        | 356.943    | + 24,7 |
| Finanzierungsendalter auf 67. LJ | 213.107     | - 11,1 |            |        |
| Wertansatz zum 31.12.12          | 213.107     |        | 356.943    | + 67,5 |

Erwartete Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen

Steuerliche Bewertung erfolgt streng nach dem Stichtagsprinzip

Diskrepanz bei den Wertansätzen bestätigt sich



### 3. Erhebliche Ergebnisbelastungen durch „Zinsfalle“

Doch damit nicht genug. Ein Blick in die Zukunft zeigt schon jetzt, dass sich die Differenzen in den Wertansätzen nochmals deutlich vergrößern werden. Grund dafür ist die dynamische Bemessung des handelsrechtlichen Rechnungszinses. Auf Grund der anhaltenden Niedrigzinsphase befinden sich unmittelbare Pensionszusagen in einer Art unausweichlichen Zinsfalle.

**Hinweis** | Auf die dadurch zu erwartenden außerordentlichen Ergebnisbelastungen haben bereits Thurnes/Vavra/Geilenkothen in BB 12, 2883 und Kompenhans/Devlin/Roß in DB 13, 297 hingewiesen. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen auf diese beiden Veröffentlichungen Bezug.

#### 3.1 Bisherige Entwicklung des HGB-Zinssatzes

Die Verwendung eines über sieben Jahre gemittelten Durchschnittszinssatzes soll Schwankungen in der Verpflichtungshöhe aufgrund von Zinsänderungen im Zeitablauf abmildern. Die Verwendung des Durchschnittszinssatzes soll die Volatilität der Pensionsrückstellung dämpfen. Die maßgeblichen Zinssätze zur Abzinsung der Verbindlichkeiten werden von der Bundesbank ermittelt und monatlich bekanntgegeben.

Es ist Aufgabe der Deutschen Bundesbank, eine Zinsstrukturkurve zu ermitteln, aus der sich für ganzjährige Restlaufzeiten zwischen einem und 50 Jahren der anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz entnehmen lässt. Bei der Ermittlung der Zinsstrukturkurve stellt die Deutsche Bundesbank auf eine Null-Kupon-Zinsswapkurve ab, die aus auf Euro lautenden Festzins-swaps berechnet wird.

Allerdings würde bei einer bloßen Wahl dieser Zinskurve ein zu geringer Zins im Vergleich zu Unternehmensanleihen ermittelt, da die Null-Kupon-Anleihen stark durch die größere Bonität von Staatspapieren geprägt sind. Daher wird die Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve um einen aus Unternehmensanleihen mit „AA“- oder „Aa“-Rating abgeleiteten Aufschlag erhöht. Somit kann man sagen, dass der handelsrechtlich anzusetzende Rechnungszins anhand einer **modifizierten Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve** ermittelt wird.

In der Vergangenheit hat diese Methodik auch zum gewünschten Ziel geführt. Die Schwankungsbreite des maßgeblichen Zinssatzes war seit Inkrafttreten des BilMoG nur schwach ausgeprägt.

#### ■ Bisherige Entwicklung des HGB-Zinssatzes

| Bilanzstichtag | Zinssatz bei 15-jähriger Restlaufzeit |
|----------------|---------------------------------------|
| 31.12.09       | 5,25%                                 |
| 31.12.10       | 5,15%                                 |
| 31.12.11       | 5,14%                                 |
| 31.12.12       | 5,04%                                 |

Der Zinssatz ist somit in den vergangenen drei Jahren lediglich um 0,21 % gefallen.



INFORMATION  
Weiterführende  
Literaturhinweise

Anlehnung an  
Null-Kupon-Anleihe  
allein reicht nicht

Geringe  
Schwankungsbreite  
in der Vergangenheit



### 3.2 Mögliche zukünftige Entwicklung des HGB-Zinssatzes

Eine Fortführung der relativ stabilen Entwicklung der Vergangenheit kann bereits jetzt mit Wirkung für die Zukunft ausgeschlossen werden. Der Grund hierfür liegt im anhaltend niedrigen Zinsniveau. So hat der Durchschnittszinssatz bereits im April 2013 die Schallmauer von 5,0 % gerissen! Im Juni 2013 wurde ein Rechnungszins von 4,94 % ermittelt. Und der Trend zeigt unaufhaltsam nach unten.

„Schallmauer“ von 5 % ist gerissen ...

**MERKE** | Das aktuell niedrige Zinsniveau im Bereich von Unternehmensanleihen mit „AA“-Rating wird in den nächsten Jahren zwangsläufig zu einem weiteren Absinken des Zinssatzes gemäß RückAbzinsVO führen, da die nach und nach herausfallenden Monatswerte aus 2006 bis 2009 wesentlich über den aktuellen Renditen liegen. Auf dieser Grundlage halten die o.g. Fachautoren ein mittelfristiges Absinken des Rechnungszinses auf 3,0 % für realistisch. Dieses Ergebnis stimmt mit den Berechnungen des Autors überein. Vor diesem Hintergrund lässt sich für die kommenden Bilanzstichtage folgendes Zinssenkungs-Szenario entwickeln.

... 3 % mittelfristig wohl realistisch

#### ■ Mögliche Entwicklung des HGB-Zinssatzes

| Bilanzstichtag | Zinssatz bei 15-jähriger Restlaufzeit |
|----------------|---------------------------------------|
| 31.12.13       | 4,80%                                 |
| 31.12.14       | 4,40%                                 |
| 31.12.15       | 4,00%                                 |
| 31.12.16       | 3,60%                                 |
| 31.12.17       | 3,40%                                 |
| 31.12.18       | 3,20%                                 |
| 31.12.19       | 3,00%                                 |

### 3.3 Dimension der zukünftigen Ergebnisbelastungen

Die Dimension der zu erwartenden rechnungszinsbedingten Ergebnisbelastungen sähe bei unserer XM GmbH so aus:

#### ■ Voraussichtliche Wertansätze bis zum 65. Lebensjahr

|                 | Steuerbilanz | Handelsbilanz bei 5,04 % | Handelsbilanz bei o.g. Zins |
|-----------------|--------------|--------------------------|-----------------------------|
| 31.12.2013      | 233.525 EUR  | 389.568 EUR              | 408.421 EUR                 |
| 31.12.2014      | 254.865 EUR  | 423.493 EUR              | 479.133 EUR                 |
| 31.12.2015      | 277.136 EUR  | 458.741 EUR              | 558.287 EUR                 |
| 31.12.2016      | 300.337 EUR  | 495.327 EUR              | 646.348 EUR                 |
| 31.12.2017 (55) | 324.458 EUR  | 533.268 EUR              | 716.518 EUR                 |
| 31.12.2018      | 349.481 EUR  | 572.585 EUR              | 790.691 EUR                 |
| 31.12.2019      | 375.397 EUR  | 613.331 EUR              | 868.813 EUR                 |
| 31.12.2022 (60) | 458.760 EUR  | 745.621 EUR              | 1.021.186 EUR               |
| 31.12.2027 (65) | 759.768 EUR  | 1.036.048 EUR            | 1.335.645 EUR               |

Wertansätze driften noch weiter auseinander

**PRAXISHINWEIS |**

Bereits im Wirtschaftsjahr 2013 wird es somit zu einer rechnungszinsbedingten Erhöhung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung in Höhe von 18.853 EUR kommen. Bereits im Jahre 2015 wird der Punkt erreicht, an dem der handelsrechtliche Wertansatz mehr als doppelt so hoch ist wie der steuerrechtliche.

Angenommen, der Rechnungszins würde bis zum Bilanzstichtag 2027 bei 3,0 % verharren, so würde sich der handelsrechtliche Rentenbarwert von 1.036.048 EUR um 299.597 EUR auf 1.335.645 EUR bzw. um 28,9 % erhöhen. Er würde dann den steuerrechtlichen Rentenbarwert in Höhe von 759.768 EUR um 575.877 EUR bzw. 75,8 % übersteigen.

**Beachten Sie |** Das Gros der handelsrechtlichen Ergebnisbelastung würde sich jedoch auf die Jahre 2013 bis 2019 konzentrieren, da in dieser Zeit bereits eine außerordentliche Ergebnisbelastung in Höhe von 255.482 EUR aufgelaufen wäre. Die außerordentlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen mindern in vollem Umfang das Jahresergebnis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und beeinflussen gesellschaftsrechtlich den an die Gesellschafter ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn (§ 29 Abs. 1 GmbHG).

**4. Gestaltungsmöglichkeiten**

Da die o. a. Entwicklungen der Zinsfalle unausweichlich auf die Trägerunternehmen zukommen werden, muss sich die Geschäftsleitung dringend mit den zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen auseinandersetzen.

An oberster Stelle sollte die rechtliche Analyse der bestehenden vertraglichen Vereinbarung zur Pensionszusage stehen. Dabei werden diejenigen Punkte identifiziert werden können, die im Rahmen der prospektiven handelsrechtlichen Bewertung der Altersversorgungsverpflichtung für die Ausweitung des Rückstellungsvolumens verantwortlich sind.

Dynamische Vereinbarungen müssen dringend beseitigt oder konkretisiert werden. So sollten **indexierte Rentenanpassungsklauseln in feste Steigerungsraten umgestaltet werden**. Diese dürfen auch bei der steuerrechtlichen Bewertung schon während der Anwartschaftsphase berücksichtigt werden. Von einer gehaltsabhängigen Gestaltung einer Pensionszusage hatte ich in der Vergangenheit schon eindringlich abgeraten. Dies gilt jetzt erst Recht! Bestehende gehaltsabhängige Zusagen sollten von der Gehaltsentwicklung abgekoppelt und in eine **Festbetragszusage** umgestaltet werden.

Die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechtes in Verbindung mit einer Ratenzahlungsoption kann darüber hinaus für eine spürbare Verbesserung der Risikosituation sorgen.

Im Falle eines wirtschaftlich intakten Trägerunternehmens kann die Schaffung von sog. Plan- oder Deckungsvermögen in Höhe der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung zur Beseitigung der Altersversorgungsverpflichtung aus der Handelsbilanz führen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gesellschaft die Vermögensgegenstände nicht zur Bestreitung des Geschäftsbetriebs benötigt.

Handelsrechtlicher Rentenbarwert wäre fast 30 % höher

Ausschüttbarer Bilanzgewinn würde von 2013 bis 2019 sehr stark gedrückt

Vertragsanalyse oberstes Gebot

Dynamische Vereinbarungen dringend beseitigen

Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Überschuldung muss die Anpassung der Pensionsleistungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft in Angriff genommen werden.

Eine Anpassung der Pensionsverpflichtung kann auch bei einem wirtschaftlich intakten Trägerunternehmen über die sog. Past Service-Methode erreicht werden.

Über die Auslagerung/Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf externe Versorgungsträger kann sowohl eine Bereinigung der Steuer- als auch der Handelsbilanz erreicht werden. Dabei kann sowohl eine teilweise als auch eine komplette Übertragung in Frage kommen.

Ferner ist es natürlich möglich, die o. g. Maßnahmen miteinander zu verbinden. Die Lösung wird in der Praxis immer eine individuelle sein müssen, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den Möglichkeiten des Trägerunternehmens und den Zielsetzungen der Geschäftsleitung unter einen Hut bringt.

## 5. Zusammenfassung

Die Analyse der Neuregelungen des BilMoG und deren Auswirkungen auf die Geschäftsführer-Versorgung zeigt nach Ablauf von drei Bilanzsaisonen ein mehr als unbefriedigendes Ergebnis. Die Reformziele des Gesetzgebers wurden verfehlt. Die Geschäftsführer haben mit einer erheblichen Komplizierung der Materie zu kämpfen.

Sollte zwischen der steuer- und handelsrechtlichen Pensionsrückstellung eine erhebliche Wertdifferenz bestehen, so sind die Gründe zu identifizieren. Die aus der Zinsfalle absehbaren Ergebnisbelastungen sollten zeitnah ermittelt werden, um einer ungewollten und übermäßigen Ergebnisbelastung rechtzeitig entgegenwirken zu können.

Verfügt die Gesellschaft nur über eine dünne Eigenkapitaldecke oder hat sie ihrem Geschäftsführer eine dynamische Pensionszusage erteilt, so besteht für die Gesellschaft eine latente Überschuldungsgefahr. Diese rechtzeitig aufzudecken, ist eine elementare Aufgabenstellung für den Geschäftsführer der Gesellschaft.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

**ZUM AUTOR** | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der Pensions Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, [juergen.pradl@pcp-kanzlei.de](mailto:juergen.pradl@pcp-kanzlei.de)

Pensionsleistungen anpassen

Outsourcing als Option prüfen

Latente Gefahr einer Überschuldung nicht unterschätzen